

[REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 10. Juni 2026 16:45

[REDACTED]

Betreff: Fristverlängerung Antragstellung Strompreiskompensation

Sehr geehrte [REDACTED]

der VEA (Bundesverband der Energie-Abnehmer e. V.) vertritt rund 5.200 energieintensive mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen der deutschen Wirtschaft. Als Stimme dieses energieintensiven Mittelstands setzen wir uns für verlässliche Rahmenbedingungen ein, die eine klimaneutrale Transformation ermöglichen und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit am Standort Deutschland sichern.

Wir begrüßen die Aufnahme zusätzlicher Sektoren im Sinne der Mitteilung der EU-Kommission „zur Änderung der Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021“. Ebenso begrüßen wir die Förderung für neu hinzugekommene Sektoren auf das zurückliegende Abrechnungsjahr auszuweiten.

Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass wir die Fristsetzung zum **17. August 2026**, als zu kurzfristig erachten.

In der parallel veröffentlichten Billigkeitsrichtlinie ist festgehalten, dass die Antragsfrist von der Bewilligungsbehörde festgelegt wird und frühestens am 31. Mai und spätestens am **30. September** des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres endet. Letzteren Stichtag erachten wir als sinnvolle Frist um einer Vielzahl an Unternehmen die Möglichkeit zu geben an der Strompreiskompensation zu partizipieren.

Aus folgenden Gründen erachten wir die aktuell festgelegte Frist als äußerst kritisch:

- **Kapazitäten:**

Es wird erwartet, dass sich die Zahl der Antragsteller durch die Erweiterung entlastungsberechtigter Branchen deutlich erhöht. Somit müssen die externen Beteiligten am Verfahren (Wirtschaftsprüfer, Zertifizierungsgesellschaften, Effizienz- und Unternehmensberater) kurzfristig Ressourcen aufbauen, was angesichts von Fachkräftemangel und hoher fachlicher Spezialisierung schwer zu realisieren ist. Dieser Engpass wird durch die Antragstellung zum Industriestrompreis und den ebenfalls erweiterten Begünstigtenkreis bei der BECV (Carbon Leakage Verordnung zum BEHG) noch verstärkt.

- **Erstantragsteller:**

Durch die Sektorenerweiterung erwarten wir eine Vielzahl an Unternehmen, die zum ersten Mal einen Antrag auf Strompreiskompensation stellen. Diese Unternehmen sind mit dem Antragsverfahren und der notwendigen Infrastruktur noch nicht vertraut. Es stellt eine große Herausforderung dar, in kurzer Zeit internes Know-how aufzubauen und Zuständigkeiten

festzulegen. Aufgrund der Komplexität der Materie sind bei der Antragstellung im Unternehmen meist mehrere Abteilungen inklusive der Geschäftsführung eingebunden.

- **Ferienzeit:**

Die beschriebenen Herausforderungen verschärfen sich durch den Umstand, dass die festgelegte Frist genau in der Ferienzeit liegt.

Sowohl in den Wochen vor bzw. nach der Frist sind in den wesentlichen Bundesländern wie zum Beispiel Bayern, Nordrhein-Westfalen oder Niedersachsen Schulferien.

Vor diesem Hintergrund, plädieren wir dafür, dass die Frist angepasst und auf den spätmöglichen Termin i.S. der Billigkeitsrichtlinie, den **30. September 2026**, verlegt wird. Nur so kann für alle im Verfahren beteiligten Akteure eine strukturierte sowie form- und fristgerechte Antragstellung im angemessenen zeitlichen Rahmen gewährleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen

VEA - Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V.

Hauptgeschäftsführer: Dr.-Ing. Volker Stuke, Geschäftsführer: Christian Otto
Sitz Hannover - Amtsgericht Hannover VR 3159

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der DS-GVO können Sie [hier](#) einsehen.